

Satzung des Kreises Pinneberg über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern zu den Aufgaben des Trägers der Grundsicherung

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 26.06.2001 (BGBl. I, S. 1310,1335) in der durch Artikel 1 a des Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27.04.2002 (BGBl. I, S. 1462) geänderten Fassung i.V. mit Artikel 1, § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie des Finanzausgleichsgesetzes (Ausführungsgesetz Grundsicherungsgesetz - AG-GSiG-) vom 20.12.2002 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 239)

und des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 193)

wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 27.11.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Heranzuziehende Körperschaften

Die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter (nachfolgend insgesamt als "Gemeinden" bezeichnet) werden beauftragt, dem Kreis Pinneberg als Träger der Grundsicherung obliegende Aufgaben der bedarfsorientierten Grundsicherung nach den Bestimmungen des GSiG mit Ausnahme der Leistungen für Antragsberechtigte in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen unter 60 Jahren durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden.

§ 2 Mitwirkungspflicht

Die Gemeinden sind verpflichtet, auch bei der Erfüllung der ihnen nicht zur Durchführung übertragenen Aufgaben der Grundsicherung aus eigener Initiative mitzuwirken.

§ 3 Widerruf der Heranziehung

Der Kreis behält sich den gänzlichen oder teilweisen Widerruf der Heranziehung vor.

§ 4 Weisungsrecht

1. Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Aufgaben nach dem GSiG durch die Gemeinden.
2. Im Rahmen seines Weisungsrechts kann der Kreis zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Grundsicherungsaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Grundsicherungsleistungen innerhalb des Kreisgebietes Richtlinien und Weisungen erlassen (auch im Einzelfall).

§ 5 Verfolgung von Ansprüchen

Soweit ihnen die Durchführung der Grundsicherung übertragen worden ist, verfolgen die Gemeinden die Ansprüche des Kreises gegen erstattungspflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Verpflichtete.

§ 6 Widerspruchsverfahren

1. Widersprüche gegen die von den Gemeinden erlassenen Verwaltungsakte sind mit einer eingehenden Stellungnahme unter Beifügung der Akten dem Kreis als zuständiger Widerspruchsbehörde gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) zur Entscheidung zuzuleiten.
2. Dies gilt nicht, wenn die Behörde die den Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält und ihm abhilft (§72 VwGo).

§ 7 Kostenerstattungen

1. Die Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die ihnen nach § 1 zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Sie erhalten für diese Aufgaben Betriebsmittelvorschüsse.
2. Der Kreis erstattet den Gemeinden ihre Aufwendungen unter Abzug des Anteils, den die Gemeinden selbst nach dem Gesetz über den Finanzausgleich an den Aufwendungen des Kreises als Träger der Grundsicherung zu tragen haben.
3. Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die daraus entstehen, dass die Gemeinden Hilfen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Satzung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

Im übrigen gilt § 91 SGB X.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Pinneberg, den 13.01.2003

Kreis Pinneberg
gez. Berend Harms
Landrat